Lieferbeschreibung

Grundsätzliches

Bei der Fertigung der Brillen im Rahmen dieses Vertrages werden grundsätzlich alle geltenden DIN-Normen erfüllt. Gleiches gilt für die Verwendung der Halbfertigprodukte wie Korrektionsfassungen und Korrektionsgläser. Die Einhaltung der DIN-Normen ist per Gesetz als Mindeststandard anzusehen.

Die vertraglich vereinbarten Sehhilfen werden entsprechend der Arbeits- und Qualitätsrichtlinien des Zentralverbandes der Augenoptiker und Optometristen gefertigt.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt gegenüber dem Beschäftigten. Geliefert werden müssen Gläser bzw. Fassungen in den in der Preisliste genannten Qualitäten. Die aufgeführten Preise sind Höchstpreise. Wünscht der Beschäftigte darüberhinausgehende Leistungen bzw. Qualitäten, die zu Mehrkosten führen, hat er diese selbst zu tragen. Die Mehrkosten sind auf der Rechnung separat auszuweisen.

Bei Verlust oder Reparatur wird vom Arbeitgeber nur der Vertragspreis für die erforderliche Regelversorgung übernommen.

Brillenglasbestimmung

Voraussetzung für die Durchführung einer Brillenglasbestimmung durch den Vertragsaugenoptikbetrieb ist in jedem Fall ein den Betriebsarzt ausgefüllter und ausgehändigter Brillenbestellschein.

Die Kosten einer durch den Augenoptikbetrieb durchgeführten Überrefraktion beider Augen bei gegebener aktueller Vor-Korrektion (Nachmessung der Sehstärke einer vorhandenen (ggf. augenärztlichen) Brillenglasbestimmung) können in Rechnung gestellt werden (Position 7070).

Liegt keine aktuelle Vor-Korrektion vor, dann kann die durch den Augenoptikbetrieb durchgeführte Refraktionsbestimmung in Rechnung gestellt werden (Position 7071).

Fassung

Zur Erhöhung der Lebensdauer der Brille muss eine Vollrandbrille (Metall oder Kunststoff) geliefert werden. Es muss möglich sein, sowohl die Fassung als auch den Vorneigungswinkel anzupassen (z. B. keine Holzfassungen, keine Steckbügel). Die Fassung muss einen dauerhaften und festen Sitz gewährleisten. Sie soll das Gesichtsfeld möglichst wenig beeinträchtigen. Auf Wunsch des Versicherten kann eine private Zuzahlung für eine andere Fassung geleistet werden. Sie muss jedoch die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Gläser

Regelversorgung: Organische Einstärkengläser (Kunststoffgläser) nach DIN EN ISO 14889 inklusive Komplettvergütung (superentspiegelt und gehärtet). Je nach Bedarf und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes kommen folgende Gläser in Betracht:

Einstärkengläser als Standard-Korrektionsmittel für Personen bis etwa 40 Jahre (diese ermöglichen scharfes Sehen in allen Durchblickspunkten und werden für die Bildschirmentfernung angefertigt. Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille mit Einstärkengläsern ist nur bei einer nicht ausreichenden Akkomodationsfähigkeit notwendig.

Bifokalgläser ermöglichen scharfes Sehen in zwei verschiedenen Entfernungen. Zur Verwendung als Bildschirmarbeitsplatzbrille wird das Fernteil des Glases auf die Bildschirmentfernung angepasst. Zweistärkenbrillen sind häufig bei CAD-Arbeitsplätzen das Mittel der Wahl.

Office- oder Raumgläser sind spezielle Gleitsichtgläser. Zu berücksichtigen ist hier der Arbeitsplatz des Beschäftigten. Insbesondere die Frage, ob Publikumsverkehr herrscht oder nicht, ist relevant bei der Ausgestaltung des Brillenglases im Bereich der Ferne. Wird die Brille überwiegend am Bildschirm verwendet, wird in dem Bereich, in dem der Beschäftigte bei entspannter Kopf- und Körperhaltung durch das Brillenglas schaut, die Bildschirmentfernung eingearbeitet. Dies ermöglicht ein angenehmes, entspanntes Arbeiten am Bildschirm, beeinträchtigt jedoch die Abbildung in der Ferne.